

## IDW zur Bilanzierung von griechischen Staatsanleihen zum 31.12.2011

Nach dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs der 17 Euro-Staaten vom 26.10.2011 sollen private Gläubiger einen Beitrag zur Sanierung Griechenlands leisten. Hierzu ist vorgesehen, dass die privaten Gläubiger einen Forderungsverzicht (*haircut*) in Höhe von 50 % des Nominalbetrags der im Umlauf befindlichen griechischen Staatsanleihen leisten. Zur technischen Abwicklung ist ein Anleihen-Umtauschprogramm geplant, dessen Ausgestaltung derzeit noch verhandelt wird. Nach den bislang veröffentlichten Informationen sollen die Inhaber der betroffenen griechischen Staatsanleihen für den nicht vom Forderungsverzicht betroffenen Teilbetrag neben einer Barzahlung eine neue, vom griechischen Staat emittierte langlaufende Anleihe erhalten. Als deren Verzinsung zeichnet sich ein Satz ab, der deutlich hinter einem risiko- und laufzeitadäquaten Marktzins zurückbleiben würde, so dass neben den *haircut* ein weiterer Sanierungsbeitrag durch den Umtausch in unterverzinsliche Anleihen tritt. Auch nicht ausgeschlossen werden kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand, dass es zu einem *haircut* von mehr als 50% kommt oder dass die Verhandlungen zwischen Griechenland und den privaten Gläubigern scheitern, was die Gefahr einer „ungeordneten Insolvenz“ Griechenlands erhöht.

Vor diesem Hintergrund haben der Bankenfachausschuss (BFA) und der Versicherungsfachausschuss (VFA) des IDW am 07.02.2011 erörtert, wie Gläubiger für Zwecke der Bilanzierung nach IFRS und HGB griechische Staatsanleihen in ihren Abschlüssen zum 31.12.2011 zu bewerten haben.<sup>1</sup> Das IDW ist unverändert der Auffassung, dass alle griechischen Staatsanleihen nach IFRS eine Wertminderung (*impairment*) aufweisen bzw. für Zwecke der Rechnungslegung nach HGB als voraussichtlich dauernd im Wert gemindert anzusehen sind. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit der Anleihen und davon, ob der Gläubiger beabsichtigt, am Umtauschprogramm teilzunehmen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Für Anleihen der IFRS-Kategorien *loans and receivables / held to maturity* bzw. des handelsrechtlichen Anlagevermögens besteht ein Abschreibungsbedarf, der deutlich über den bisher diskutierten Betrag eines *haircut* von 50% hinausgeht. Der höhere Abschreibungsbedarf ist dadurch begründet, dass infolge des Umtauschprogramms der Wert der noch umlaufenden Anleihen durch den marktkonform ermittelten Barwert der neu zu emittierenden Anleihen bestimmt wird und es insoweit aufgrund der zu erwartenden Unterverzinslichkeit der neuen Anleihen zu einem Barwertverlust kommt. Ferner werden durch die Abschreibung auch die o.a. Risiken aus einem eventuellen Scheitern des Umtauschprogramms berücksichtigt. Nicht zu beanstanden ist es, wenn im Zweifel eine Abschreibung bis auf den Marktwert der noch umlaufenden Anleihen vorgenommen wird.

2. Anleihen der IFRS-Kategorien *financial assets at fair value through profit or loss / available for sale* bzw. des handelsrechtlichen Umlaufvermögens sind zum Zeitwert zu bewerten. Dabei ist davon auszugehen, dass grundsätzlich ein aktiver Markt bestanden hat und insoweit

---

<sup>1</sup> Vgl. für die Bilanzierung zum 30.06.2011: Hinweise des IDW vom 20.07.2011 und 29.07.2011 zu Zwischenberichten von Unternehmen mit Griechenlandanleihen.

auf den Marktwert zum 31.12.2011 abzustellen ist. Für einzelne Emissionen ist nicht auszuschließen, dass eine gewisse Marktaktivität vorlag. Auch in diesen Fällen leitet sich der Zeitwert von beobachteten Börsenkursen anderer griechischer Staatsanleihen ab.

3. Aufgrund des Wertaufhellungsprinzips sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse, auch wenn sie nach dem Abschlussstichtag erlangt werden, bei der Bewertung der griechischen Staatsanleihen zum 31.12.2011 zu berücksichtigen.

4. Im (Konzern-)Anhang sind insbesondere nach § 285 Nr. 18 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten des Anlagevermögens anzugeben, sofern diese nicht auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden. Darüber hinaus ist eine angemessene Risikoberichterstattung im Lagebericht erforderlich (vgl. Hinweis des Versicherungsfachausschusses (VFA) vom 17.12.2010 in: IDW Aktuell: Investitionen in Anleihen hochverschuldeter Staaten des Euroraums: Anhangangabe und Risikoberichterstattung). Zu Berichtspflichten in IFRS-Abschlüssen hat bspw. die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) am 25.11.2011 ein Schreiben (vgl. Public Statement from 25.11.2011: Sovereign Debt in IFRS Financial Statements) veröffentlicht.